

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 31. März 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-210  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 54-1.7.2-62/05

## Bescheid

über  
die Änderung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 28. Oktober 2004

**Zulassungsnummer:**

Z-7.2-3254

**Antragsteller:**

Willi Skoberne  
Albert-Einstein-Ring 20  
64342 Seeheim-Jugenheim

Cox Geelen b.v.  
Emmastraat 92  
6245 HZ Eijsden  
NIEDERLANDE

**Zulassungsgegenstand:**

System-Abgasleitung  
T120 P1 O W 2 TR00 L00 C00

**Geltungsdauer bis:**

15. November 2009

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.2-3254 vom 28. Oktober 2004. Der Zulassungsgegenstand erhält die o.a. Fassung. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### "1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist eine System-Abgasleitung mit folgender Produktklassifizierung: T120 P1 O W 2 TR00 L00 C00

Die System-Abgasleitung besteht im Wesentlichen aus den doppelwandigen Rohren und Formstücken mit Steckverbindung und rundem lichten Querschnitt einschließlich Dichtungen aus Elastomeren zur Herstellung der dichten Verbindung der Rohre und Formstücke sowie zum Dichten der Reinigungs-, Revisions- und Prüföffnung. Die Rohre und Formstücke bestehen aus einer Innenwandung aus Polypropylen und einer Außenwandung aus Aluminium mit dazwischenliegender Luftschicht.

### 1.2 Anwendungsbereich

Die System-Abgasleitung ist entsprechend ihrer Produktklassifizierung zur Herstellung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden nach DIN 18160-1:2001-12 bestimmt."

B Der Abschnitt 2.3.2 erhält folgende Fassung:

### "2.3.2 Kennzeichnung

Die System-Abgasleitung, deren Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T120 P1 O W 2 TR00 L00 C00 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind."

Prof. Hoppe

Beglaubigt